

Die Lesefassung berücksichtigt

- die Hauptsatzung der Gemeinde Wöbbelin in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 2007
- die 1. Änderung vom 18. Mai 2009
- die 2. Änderung vom 01. Oktober 2009
- die 3. Änderung vom 01. Dezember 2009
- die 4. Änderung vom 20. Mai 2011
- die 5. Änderung vom 14. Dezember 2011
- die 6. Änderung vom 12. November 2012
- die 7. Änderung vom 12. Januar 2014
- die 8. Änderung vom 04. November 2014
- die 9. Änderung vom 06. April 2017

Hauptsatzung der Gemeinde Wöbbelin vom 25. Mai 2007

§ 1

Gemeinde und Gemeindegebiet

- (1) Das Gemeindegebiet ist in folgende Ortsteile gegliedert :
Wöbbelin bestehend aus den Fluren 1 bis 6
Dreenkrögen bestehend aus der Flur 1 und 2.
- (2) Die Ortsteile führen ihre Namen.
- (3) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 2

Wappen, Siegel

- (1) Die Gemeinde führt kein eigenes Wappen.
- (2) Die Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel und die Umschrift
* GEMEINDE WÖBBELIN * LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM .

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Alle Fragen zur Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Gemeindevertretung sind in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung zu regeln.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.Die Gemeindevertretung kann, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, diese Angelegenheiten auch in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden.
Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung beantwortet werden können, spätestens innerhalb von 14 Tagen beantwortet werden.

§ 4 Einwohnerfragestunde

Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder in der Gemeinde ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzungen Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge oder Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Einwohnerfragestunde ist eine Zeit bis zu 15 Minuten vorzusehen.

§ 5 Eingaben

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden (Eingaben) an die Gemeindevertretung zu wenden.
- (2) Eine Eingabe kann ohne weitere Sachbearbeitung zurückgewiesen werden, wenn
- a) die Eingabe nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt,
 - b) sie sich gegen Verwaltungsentscheidungen richtet, gegen die ein Rechtsmittel im weiteren Sinne eingelegt werden kann oder
 - c) der Absender bereits eine Antwort erhalten hat und seine Eingabe keine neuen sachlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte enthält.
- (3) Über Eingaben entscheiden die Gemeindevertretung, der Hauptausschuss oder der Bürgermeister entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit innerhalb von vier Wochen.
- (4) Jeder Gemeindevertreter ist verpflichtet, Eingaben anzunehmen und dem Bürgermeister oder einem seiner Stellvertreter zuzuleiten.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über Gemeindeangelegenheiten von allgemeiner Bedeutung. Sofern hierzu Veranstaltungen gemäß § 16 KV M-V durchgeführt werden, lädt er hierzu ein, setzt den Gesprächsgegenstand, Zeit und Ort der Veranstaltung fest und gibt dieses bekannt.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung soll regelmäßig 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Bekanntmachungsfrist kann bei besonderer Eilbedürftigkeit bis auf drei Tage verkürzt werden.

- (3) Die Gemeindevertretung ist über das Ergebnis der Versammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht zur ausschließlichen Kompetenz der Gemeindevertretung gemäß § 22 Abs.3 KV M-V gehören.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:
1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000 €, sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze 500 € pro Monat,
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 100% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 500 € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb einer Wertgrenze von 1.000 € je Produktsachkonto.
 3. im Rahmen dessen Nr. 3 bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 €, sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000 €,
 4. im Rahmen dessen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500 €,
 5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen bis zu 5.000 €.

Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 1.000,- € und nach der VOB bis zum Wert von 5.000,- €.

Die Gemeindevertretung ist in der, einer Entscheidung folgenden Sitzung über diese zu informieren.

- (3) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs.2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.500 €, bzw. 500 € pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein, bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.
- (4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden kann - sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (5) Der Bürgermeister ist zuständig, für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB) für Vorhaben, welche für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Als ständiger Ausschuss wird ein Hauptausschuss gebildet.
Mitglieder des Hauptausschusses sind der Bürgermeister und zwei weitere Gemeindevertreter.

Aufgaben: Vorbereitung der Gemeindevertretungssitzungen,
Erarbeitung von Sitzungsvorlagen,
Beratung des Bürgermeisters zu Entscheidungen.

- (2) Als ständige beratende Ausschüsse werden gebildet:

1. **Finanzausschuss**
Zusammensetzung : 2 Gemeindevertreter
1 sachkundiger Einwohner
Aufgaben : Vorbereitung der Haushaltssatzung der Gemeinde und der für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen,
Beratung des Bürgermeisters zu Entscheidungen des Finanz- und Haushaltswesen.
2. **Rechnungsprüfungsausschuss**
Zusammensetzung : 2 Gemeindevertreter
1 sachkundiger Einwohner
Aufgaben : Der Rechnungsprüfungsausschuss begleitet die Haushaltsführung und prüft die Jahresrechnung.
3. **Ausschuss für dörfliche Infrastruktur**
Zusammensetzung : 4 Gemeindevertreter
3 sachkundige Einwohner
Aufgaben : Vorbereitung der Gemeindevertretungssitzungen,
Erarbeitung von Sitzungsvorlagen,
Beratung des Bürgermeisters zu Entscheidungen,
4. **Sozialausschuss**
Zusammensetzung : 3 Gemeindevertreter
2 sachkundiger Einwohner
Aufgaben : Vorbereitung der Gemeindevertretungssitzungen,
Erarbeitung von Sitzungsvorlagen,
Beratung des Bürgermeisters zu Entscheidungen.

- (4) Es sind keine Stellvertreter zu wählen.

- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse zu § 8 Abs. 1 und 2, Punkt 1 und 2 sind nicht öffentlich.
Die Sitzungen der Ausschüsse zu § 8 Abs. 2, Punkt 3 und 4 sind öffentlich.
Zu den Beratungen können auch Nichtmitglieder geladen werden.

§ 9 Entschädigung

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der 1. Stellvertreter und der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten keine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung.
Dem 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, bei dessen Verhinderung dem 2. Stellvertreter, wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung in Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €. Ausschussvorsitzende, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €. Die pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wird quartalsweise auf der Grundlage der Sitzungsniederschriften gezahlt.
- (4) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (5) Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird eine weitere sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.
- (6) Entsprechend § 32 Abs. 1 d in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg/Vorpommern vom 03.05.2002 sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtlichen Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in M-V vom 28.11.2013, werden monatliche Aufwandsentschädigungen an

den Gemeindeführer in Höhe von	120,00 €
den stellv. Gemeindeführer in Höhe von	60,00 €
die Ortswehrläufer in Höhe von	80,00 €
die stellv. Ortswehrläufer in Höhe von	40,00 €
den Jugendfeuerwehrwart in Höhe von	50,00 €
den Gerätewart in Höhe von	50,00 €

gezahlt.
Dem Stellvertreter wird bei Verhinderung des Funktionsinhabers keine Aufwandsentschädigung in Höhe des regulären Amtsinhabers gezahlt.
- (7) Empfängern von funktions- und sitzungsbezogener Aufwandsentschädigung werden auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung bzw. Betreuung anderweitig nicht gegeben ist.

- (8) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern der Ausschüsse ist auf Antrag der entgangene Arbeitsverdienst zu ersetzen, auch wenn funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt wird. Bereitet der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes im Einzelfall besondere Schwierigkeiten, dann ist dem Antragsteller auch der anhand anderer Belege (Steuerbescheide, Steuererklärungen, Jahresbilanz usw.) glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag bis zur Höhe der doppelten sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (9) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern, Mitgliedern der Ausschüsse ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz M-V zu gewähren. Für Fahrten im Amtsgebiet entstehende Kosten (Fahrtkosten, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung), insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen, werden nach Maßgabe des Reisekostenrechts auch dann erstattet, wenn der Empfänger eine funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhält.

§ 10

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Wöbbelin, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden durch Aushang unter der Überschrift "Amtliche Bekanntmachungen" in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde an folgenden Orten für die Dauer der jeweiligen gesetzlichen Mindestaushangsdauer öffentlich bekanntgemacht:
1. Wöbbelin, Fliederweg 3
 2. Wöbbelin, Am Funkamt 1
 3. Dreenkrögen, Bushaltestelle zwischen den Grundstücken Straße des Friedens 4 und Lüblower Str. 2.
- Ist keine gesetzliche Mindestaushangsdauer geregelt, beträgt die Mindestaushangsdauer 14 Tage.
- (2) Sitzungen der Gemeindevertretung werden mindestens 3 Kalendertage vor dem Tag der Sitzung an dem in Absatz 1 genannten Orten bekanntgemacht.
- (3) Auf sonstige Mitteilungen nach Absatz 1 werden wie bei Satzungen der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme vermerkt und mit Unterschrift und Siegel versehen.
- (4) Auf gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang unter der Überschrift "Amtliche Bekanntmachungen" an einer Notbekanntmachungstafel im Abstand vom maximal 15 Metern von den in Absatz 1 genannten Orten.

§ 11 Wertgrenzen

- (1) Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 % aller Aufwendungen und Auszahlungen übersteigen.
Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen anzusehen, wenn sie 2 % der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000 EUR nicht übersteigen.
- (2) Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 15 und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Ziffer 17 – 22 für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.000 EUR festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.
- (3) Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik (Wesentlichkeit und Erheblichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten) gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese je Vertrag 1 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen übersteigen.
Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5 % der planmäßigen Abschreibungen betragen.
Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.
- (4) Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik (Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan) gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10% von den Ansätzen des Haushaltsplanes abweichen.
- (5) Als erheblich im Sinne des § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik (Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung) gelten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Volumen von mehr als 10.000 EUR.
Als erheblich im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik gelten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR.
- (6) Als angemessen im Sinne des § 10 GemHVO-Doppik ist die Veranschlagung von Verfügungsmitteln des Bürgermeisters wenn diese 200 EUR nicht übersteigt.

- (7) Festlegungen zu § 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht:
- a) Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2a GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert.
Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen angesehen.
 - b) Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2b GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 20 % der geplanten Auszahlungen angesehen.
 - c) Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Gemeinde entstehen können. Als erhebliche Risiken werden Ergebnisverschlechterungen im Gemeindehaushalt von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen und Ausgleichsverpflichtungen von mehr als 10 % der ordentlichen Auszahlungen im Gemeindehaushalt angesehen.
- (8) Für die Vorbereitung der Vergabe von Aufträgen (§ 21 GemHVO-Doppik) wird festgelegt:
Bei Beschaffungen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden, sofern nicht aus der Natur des geplanten Erwerbs detaillierte Leistungsmerkmale benannt werden müssen.
Bei Instandsetzungen an beweglichem Anlagevermögen, Gebäuden, Infrastrukturvermögen sowie Baumaßnahmen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 EUR kann ebenfalls auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden.

§ 12

Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen

- (1) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 KV M-V Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben oder an Dritte vermitteln. Zuwendungen dürfen nur durch den Bürgermeister oder einen Stellvertreter eingeworben, das Angebot einer Zuwendung nur von ihnen entgegen genommen werden.

- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen soweit die Wertgrenze von 1.000 € überschritten wird.
Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Umfang von 100 € bis 1.000 €.
Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Umfang von bis 100 €.
- (3) Es ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind. Der Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden und der Öffentlichkeit durch ortsübliche Bekanntmachung zugänglich zu machen.

§ 13 Außerkräftreten